
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 10.03.2021

Seite 255

Nr. 37

**Achte Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 10. März 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 207 / Nr. 40), zuletzt geändert durch die siebte Änderungsordnung vom 02.02.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2021 S. 127 / Nr. 19), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut zu Buchstabe c), Sätze 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In Fällen, in denen es der oder dem Studierenden aufgrund von coronabedingten behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen nicht möglich ist, an der mündlichen Prüfung im Sinne des Buchst. a) persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an dieser nach Mitteilung der Gründe auch per Videokonferenz teilnehmen. Die Mitteilung ist durch die Studierende oder den Studierenden spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

- b) Der Wortlaut zu Buchstabe d), Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit es einer Prüferin oder einem Prüfer aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, an der mündlichen Prüfung im Sinne des Buchst. a) persönlich teilzunehmen, kann sie oder er an dieser nach Mitteilung der Gründe auch per Videokonferenz teilnehmen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 01.03.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. März 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen